

voluntas', Nr. 5, ist in Weissenburg gleichfalls nicht üblich, dagegen in Sanct Galler Urkunden sehr häufig seit 744, Wartmann Nr. 10. 12. 24. 27 u. s. w. Nr. 2 findet sich, wie in Weissenburg, so auch in Sanct Gallen, die Inscriptio von Nr. 3 hier freilich gleichfalls nicht genau der Formel gleichlautend, aber doch ähnlicher als in den Weissenburger Beispielen; vgl. Wartmann Nr. 10. 12 und oft. Die Schlussformeln haben mit den Sanct Galler Urkunden, zum Theil schon mit den ältesten derselben, die noch vor der Gründung Reichenaus geschrieben sind, ebenso wohl manches gemeinsam, vielleicht noch mehr, als mit den Weissenburger Urkunden. Da nun schon die lange vor der Gründung Reichenaus entstandene Recension des alamannischen Volksrechts, die sogenannte Hlothariana, ein ausgebildetes Urkundenwesen voraussetzt (vgl. Lex Alam. Hlothar. Tit. I. II. XVII. XVIII. XIX. XX. XLIII) und an deren Bestimmungen unsere Formeln — ähnlich wie auch andere aus Reichenau stammende und wie die Sanct Galler Urkunden — sogar hie und da Anklänge zeigen (vgl. I. 2, wo abgesehen von der überhaupt ähnlichen Strafbestimmung für den Verletzer der Urkunde die Worte: 'affectum¹⁾ quod incoavit non obteneat', sogar in einem auffallenden Fehler mit Nr. 14: 'affectum quem incoavit nullatenus valeat perficere' übereinstimmen; ferner II, 2: 'testes qui manus eorum in ipsa carta miserunt', mit Formel Nr. 16: 'his presentibus, qui huius traditionis manumissores extiterant'), so liegt jedenfalls am nächsten anzunehmen, dass der Formelsammler diejenigen Stücke, welche er nicht aus Marculf nahm, nicht etwa aus einem fremden Formelbuche entlehnte, sondern aus wirklichen Reichenauer Urkunden, welche nach seit Alters landesüblichen und wohl für Schenkungen an Reichenau wie an Sanct Gallen in gleicher Weise benutzten Formularen verfasst waren.

Dass Reichenau wirklich die Heimat unserer Sammlung ist, geht zur Evidenz hervor aus der Herkunft der Handschrift, dem Zusammenhange mit anderen Reichenauer Formeln, der 'Sacrosancta basilica sanctae Mariae virginis seu sancti Petri apostoli' in Nr. 3²⁾ und der ausdrücklichen Nennung von Rei-

1) Dass diese von Merkel in die Note gesetzte Lesart von A für 'effectum' in den Text gehört, beweist unsere Formel und zahlreiche andere Formeln und St. Galler Urkunden. Der Fehler war so eingebürgert, dass sogar in Originalurkunden sich das sinngemässe 'effectum' in 'affectum' corrigiert findet, Wartmann Nr. 319.

2) Nur im Zusammenhange mit den übrigen Momenten ist diese Stelle von einiger Bedeutung, da beide Heiligen sich öfter neben einander finden. Vgl. die Schenkung für Lützelau, Wartmann Nr. 7: 'Sacrosancta ecclesia sanctae Mariae, sancti Petri' u. s. w. Dass die Weihinschrift, Mone Nr. 4, nicht aus Reichenau stammen könne, weil dort kein Abt Namens Gerolt bekannt sei (S. 386), ist unrichtig, weil in der Inschrift nicht steht, dass Gerolt ein Abt gewesen sei.